

Sitzung vom 2. September 1998

1970. Anfrage (Verwendung von Generika [Nachahmerpräparate] durch die Kantonsapotheke)

Kantonsrätin Dr. Ursula Talib, Pfäffikon, hat am 29. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Das Gesundheitswesen hat wegen den Sparvorgaben die grosse Aufgabe, bei gleichbleibender oder sogar sich verbessernder Qualität ihre Leistungen kostengünstiger zu erbringen. Eine einfache und in ihrem volkswirtschaftlichen Nutzen gut dokumentierte Massnahme ist die konsequente Verwendung von Nachahmerpräparaten (Generika), welche trotz gleicher Qualität viel günstiger sind als die bekannteren Originalpräparate. Die Kantonsapotheke ist eine wichtige Schaltstelle für den Medikamentenumsatz im Kanton, indem sie das Universitätsspital, das Kantonsspital Winterthur und viele weitere Spitäler versorgt.

Sie hat damit einen grossen Einfluss auf die in den Kliniken und Polikliniken behandelten Kranken, die später von der weiterbehandelnden Ärzteschaft die gleichen Medikamente erwarten. Nicht weniger wichtig ist ihre Rolle für die Ausbildung der jungen Ärzteschaft und der Studierenden, welche später selber Medikamente verschreiben werden.

Die Kantonsapotheke hat lange Jahre praktisch keine Nachahmerpräparate geführt. Sie begründete das mit der Aussage, sie erhalte die Originalpräparate günstiger (Dumpingpreise der interessierten Firmen, um Kranke und Ärzteschaft zu binden). Dass dieses Verhalten der Kantonsapotheke das Gesundheitswesen insgesamt viel teurer zu stehen kommt, ist einleuchtend. Ich möchte daher dem Regierungsrat folgende Fragen stellen:

1. Verwendet die Kantonsapotheke Nachahmerpräparate?
2. Wenn ja: wie viele?
 - a) Präparate, absolut und in Prozent des Gesamtsortimentes?
 - b) zu welchem Preis, absolut und in Prozent des Gesamtumsatzes?
 - c) Vergleich mit den möglichen Prozentzahlen bei konsequentem Gebrauch?
3. Wenn nicht das Maximum an Nachahmerpräparaten ausgeschöpft wird: wie rechtfertigt sich dieses Verhalten?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Ursula Talib, Pfäffikon, wird wie folgt beantwortet:

1. Die Kantonsapotheke verwendet Nachahmerpräparate und befürwortet den Einsatz von preisgünstigen Medikamenten. Generika sind preisgünstig, jedoch liegen mit der neuen BSV-Verordnung Generika und Originalpräparate oft in der gleichen Preisbandbreite.

2. Die Verwendung der Nachahmerpräparate zeigt folgendes Bild:

Apotheke	Anzahl Präparate	in % des Gesamtumsatzes	Preis Fr.	in % des Gesamtumsatzes
Kantonsapotheke Zürich	20	ca. 2%	180000	ca. 0,3%
Apotheke des Kantons- spitals Winterthur	35-40	ca. 4%	150000	ca. 2,0%

Die Präparate bestehen in verschiedenen Arzneiformen. Nicht erfasst sind Präparate, die aus Kostengründen selbst hergestellt werden. Ein Vergleich mit Prozentzahlen bei konsequentem Gebrauch ist nur als Schätzwert von Untersuchungen einer Spitalapotheke im Wallis möglich. Er liegt bei zwei bis drei Prozent.

3. Die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) hat in letzter Zeit Generika systematisch geprüft und begutachtet. Dabei wurde festgestellt, dass die therapeutische Äquivalenz der Generika gegenüber den Originalpräparaten nicht immer gegeben ist, obwohl die Qualität der IKS-geprüften Generika den Anforderungen entspricht. Trotzdem können nicht alle Patientinnen und Patienten ohne Probleme auf Generika umgestellt werden. Zudem stehen die umstellungsbedingten Folgekosten (Diagnose/Labor) in keinem Verhältnis zu den Einsparungen.

Bei Generika ist oft nicht die ganze Palette an Arzneiformen vorhanden (z.B. nur Tabletten, aber keine Formen zur parenteralen Behandlung). Die Verwendung von Originalpräpa-

rat und Generikum mit gleichem Wirkstoff beeinträchtigt die Arzneimittelsicherheit sehr stark.

Die medizinische und pharmazeutische Dokumentation ist bei Originalpräparaten wesentlich besser und durch klinische Studien belegt. Die Originalpräparate-Firmen bieten häufig weitere Dienstleistungen (Literatur, Weiterbildung, Lieferfähigkeit), die wiederum der Arzneimittelsicherheit zugute kommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi